

## Stellungnahme

zum  
Referentenentwurf einer

### **COMMISSION IMPLEMENTING REGULATION (EU) .../... concerning special control measures relating to African swine fever**

Die Bundestierärztekammer bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs der Durchführungsverordnung mit besonderen Kontrollmaßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

#### **zu CHAPTER II, Article 3 a) und c)**

Die Festlegung einer neuen Sperrzone als Ergänzung zur Schutzzone und Überwachungszone, wie sie in der VO (EU) 2020/687 (Artikel 21) zu finden ist, wird in Nr. 3 a) und Nr. 3 c) benannt. Diese Doppelung ist missverständlich und könnte zur Interpretation führen, dass 2 weitere Sperrzonen bei der ASP in Hausschweinen erforderlich sind. An dieser Stelle wäre eine Änderung der Nomenklatur wünschenswert, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden. Anders als bei der ASP in Wildschweinen, erschließt sich uns grundsätzlich nicht, welchen fachlichen Sinn eine weitere Sperrzone um die bestehende Überwachungszone bei ASP in Hausschweinen haben sollte.

#### **zu CHAPTER III, Section 5, Article 16 in Verbindung mit CHAPTER IV, Article 25**

Bei der Festlegung der Schlachtstätten muss mit bedacht werden, dass aufgrund der Coronapandemie z.T. Schlachthöfe geschlossen werden müssen oder Schlachtkapazitäten aufgrund von Hygienemaßnahmen (geringere Personaldichte aufgrund von Abstandsregeln oder Personalausfall durch Quarantänemaßnahmen) wegfallen. Dem muss bei der Auslegung der Durchführungsbestimmungen in entsprechenden Notfallplänen, Rechnung getragen werden können.

#### **zu CHAPTER III, Article 9, 4 a)**

Um Transporterleichterungen für Schweine aus Restriktionszonen zu erreichen, sollen die Betriebe zukünftig alle 3 Monate, statt wie bisher zweimal jährlich (Durchführungsbeschluss 2014/709/EU: Artikel 3 3a), einer amtlichen klinischen Untersuchung unterzogen werden. Gleichzeitig werden wöchentlich die verendeten Tiere aus diesen Betrieben untersucht und damit eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit von ASP-Infektionen erreicht, die durch eine Frequenzerhöhung der klinischen Untersuchung kaum zu steigern ist. Andererseits gilt es zu bedenken, dass mit der Zahl der Bestandsbesuche auch das Seuchen-Verschleppungs-Risiko steigt und eine vermeidbare Zusatzbelastung für Veterinäre und Tierhalter erzeugt wird. Daher ist es zu erwägen, bei der bisherigen Regelung zu bleiben.

Weiterhin können diese Erleichterungen erst 3 Monate nach Feststellung der ASP in Kraft treten. In der bisherigen Auslegung konnte schon vor Feststellung der ASP der Vorsorge-Status erreicht werden, wenn die klinischen Untersuchungen und die wöchentliche Falltieruntersuchung über 4 Monate durchgeführt wurden. Diese frühzeitige Erlangung des Status ist wünschenswert, weil damit eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit subklinischer ASP-Fälle in den Betrieben einhergeht. Zudem wird es den Betrieben ermöglicht, sofort nach Feststellung der ASP Tiere unter erleichterten Bedingungen zu verbringen. Das ist insbesondere in Regionen mit einer hohen Schweinedichte sehr wünschenswert, weil der im Falle der ASP plötzlich entstehende Untersuchungs- und Beprobungsaufwand erhebliche logistische Schwierigkeiten erzeugen könnte. Es ist zu erwägen die Formulierung an dieser Stelle so zu wählen, dass eine Erlangung des Vorsorge-Status schon vor der Feststellung der ASP möglich wird, sofern die Bedingungen schon vor Feststellung der ASP eingehalten wurden.

Berlin, den 19.10.2020

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.